

besondere Gratifikation von 2 β zu einem guten Jahre; außerdem war ihr die städtische Steuer erlassen¹⁾. Im Jahre 1502 wurde die bisherige Hebamme der Stadt Rottweil nach Gengenbach verpflichtet, ebenfalls mit einem vierteljährlichen Gehalt von 15 β ; bei der Anstellung erhielt sie ein Fuder Holz, und gleichzeitig erging ein Ratsbeschluss, daß die gleiche Menge Holz der Hebamme in Zukunft als Jahreslieferung zustehen sollte²⁾.

In das Gebiet der Gesundheitspolizei gehört in gewissem Sinne auch der sogenannte Schinder oder Wasenmeister, der gleichzeitig die Stelle des städtischen Nachrichters innehatte. Ihm oblag es, die abgehenden oder verendeten Tiere, sobald ihm Mitteilung gemacht wurde, aus der Stadt auf den sogenannten Wasen d. h. städtische Weide — welcher Platz gemeint ist, wird nicht näher angeführt — zu verbringen und daselbst zu vergraben. Für das Wegschaffen und Enthäuten der Tiere waren bestimmte Taxen festgesetzt, z. B. für ein Pferd 14 \mathcal{S} , später 2 bzw. 4 β , für einen Ochsen 1½ β , für eine Kuh 10 \mathcal{S} , später 2 β ³⁾. Bei größeren Tieren, die aus der Stadt geführt werden mußten, kam ein Fuhrlohn von 1 β dazu; außerdem erhielt der Wasenmeister noch eine besondere Vergütung von 2 β , wenn er die Haut des Tieres dem Gerber zur Bearbeitung brachte⁴⁾. Die Kadaver durften nur an einem besonderen, zu diesem Zweck bestimmten Ort abgezogen werden. Wenn das verendete Tier an einer Stelle lag, von der es wegen der Transport-schwierigkeiten nicht ohne besondere Umstände weggeschafft werden konnte, durfte die Ablösung der Haut auch an Ort und Stelle vorgenommen werden; der Wasenmeister war jedoch dafür verantwortlich, daß das Tier in gehöriger Tiefe begraben wurde, damit die Bevölkerung durch die Verwesungsgerüche nicht belästigt würde. Wenn der Wasenmeister ein Tier außerhalb der Gengenbacher Weide häuten mußte, so sollte der Preis bis zu einer Viertelmeile der übliche bleiben; war dagegen die Entfernung größer, so kamen zu den erwähnten Taxen noch besondere Zuschläge hinzu⁵⁾. Die Eigentümer der verendeten Tiere, die die Häute nicht für sich beanspruchten, sondern sie dem Wasenmeister überließen, sollten von diesem in angemessener Weise dafür entschädigt werden. Die Gebeine der Tiere, die auf dem Wasen da und dort verstreut umherlagen, mußten durch den Wasenmeister jeden Monat zusammengelesen und entfernt werden⁶⁾. In den Satzungen für die städtischen Beamten findet sich ein längerer Passus über Dienstpflichten in der Stadt Lahr; man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß der Wasenmeister nicht allein für die Stadt Gengenbach bestimmt war; seine dienstliche Tätigkeit war jedenfalls nicht so ausgedehnt, daß sie

1) Walter, Weist., 46 u. 116. 2) Ebenda, 47 u. 117. 3) Ebenda, 48. 4) Ebenda, 48, spät. Zusätz. 5) Ebenda, 48. 6) Ebenda, 125.